

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVE Energieversorgung Elbtaulaue GmbH (EVE) zur Belieferung von Privat- und Geschäftskunden mit Erdgas ohne Leistungsmessung (AGB PK/GK Gas) - Stand 01.02.2013**

### **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit Erdgas für den Eigenbedarf in Niederdruck ohne Leistungsmessung. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung durch EVE gestattet. EVE liefert den gesamten Bedarf des Kunden an Erdgas. Der Brennwert sowie der Ruhedruck des Erdgases ergeben sich aus den für den Netzanschluss des Kunden geltenden Bestimmungen des Netzbetreibers. Abweichungen des Brennwertes werden nach dem eichamtlich anerkannten DVGW-Arbeitsblatt G 685 bei der thermischen Abrechnung berücksichtigt; als Brennwert gilt der für den Abrechnungszeitraum errechnete mittlere Brennwert. Der Kunde ist zur Deckung seines Gesamtbedarfes durch EVE verpflichtet.
- 1.2. Gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV sind wir zu folgendem Hinweis verpflichtet: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat Steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

### **2. Vertragsabschluss / Lieferbeginn**

- 2.1. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass EVE den Auftrag des Kunden in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) annimmt (Begrüßungsschreiben), spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch EVE. Den Auftrag erteilt der Kunde telefonisch über die EVE-Hotline, durch Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars von EVE oder durch Absendung des vollständig ausgefüllten Online-Auftragsformulars im Internet.
- 2.2. Die Belieferung des Kunden beginnt, sofern der Kunde nicht einen bestimmten Termin mitgeteilt hat, zum frühestmöglichen Termin nach Auftragserteilung, in der Regel innerhalb von drei Wochen. Die EVE teilt dem Kunden den voraussichtlichen Lieferbeginn in der Abschlagsmitteilung mit. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle Liefervoraussetzungen gemäß Ziffer 2.3 vorliegen.
- 2.3. Die Belieferung setzt voraus, dass
  - a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn bereits gekündigt ist oder durch die EVE gekündigt werden kann,
  - b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt ist,
  - c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung vorliegen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt und
  - d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils erfolgt (§ 29 GasNZV).
- 2.4. EVE ist zur Ablehnung des Auftrags ohne Angabe von Gründen bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt, z. B. wenn sich Zweifel an der Bonität des Kunden ergeben sollten.
- 2.5. Macht der Kunde bei Auftragserteilung unrichtige Angaben, ist EVE berechtigt, ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

### **3. Preise**

- 3.1. Der vereinbarte Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (dem für jeden Zählpunkt anfallenden Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigem Anteil (Arbeitspreis). Es können unterschiedliche Grund- und Arbeitspreise für verschiedene Abnahmemengen gelten. Die Preise beinhalten die Vergütung für die Energielieferung, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes, der Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Energie- und Umsatzsteuer.
- 3.2. Vereinbaren die Vertragspartner eine Preisfixierung, ist eine Anpassung des Preises während des Fixierungszeitraums ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Preisanpassungen nach Ziffer 3.3 oder Ziffer 3.4. Satz 1 1. Halbsatz gilt für eine etwaig vereinbarte Fixierung der Netzentgelte entsprechend.
- 3.3. Bei Veränderung und/oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen wie z.B. Umlagen, welche die Lieferung von Erdgas verteuern oder verbilligen, nimmt die EVE eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor. Dabei berücksichtigt die EVE, dass bei einer Erhöhung und/oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Eine Gewinnsteigerung der EVE ist mit der Preisanpassung nicht verbunden. Sofern die EVE insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Erdgasliefervertrages der Fall war, erfolgt keine Preisanpassung aufgrund der Erhöhung und/oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen. Bei einer Senkung und/oder dem Wegfall wird die EVE dies an den Kunden entsprechend weitergeben. EVE wird den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Anpassungsgrundes über die Anpassung informieren.
- 3.4. Ziffer 3.3 findet auf die Veränderung der Netzentgelte entsprechende Anwendung. Rechnet der Netzbetreiber gegenüber EVE rückwirkend höhere Netznutzungsentgelte ab, so ist EVE berechtigt, diese an den Kunden nachträglich auch nach Erstellung der Jahresrechnung sowie nach der Beendigung des Vertrages weiterzureichen. Bei einer nachträglichen Absenkung der Netznutzungsentgelte und einer entsprechenden Erstattung seitens des Netzbetreibers ist EVE zur Weitergabe der erstatteten Beträge an den Kunden verpflichtet. EVE kann die zu

erstattenden Beträge mit bestehenden Gegenforderungen aufrechnen.

- 3.5. Nach Ablauf einer eventuellen Preisfixierung gemäß Ziffer 3.2 werden über Ziffer 3.3 und 3.4 hinausgehende Änderungen der Preise jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EVE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter [www.eve-dan.de](http://www.eve-dan.de) zu veröffentlichen.

Im Fall einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf weist die EVE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.

- 3.6. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde im Internet unter [www.eve-dan.de](http://www.eve-dan.de) oder telefonisch unter (05861) 8 00 98 – 70, - 71

#### **4. Änderungen des Vertrages**

- 4.1. Änderungen des Vertrages werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EVE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter [www.eve-dan.de](http://www.eve-dan.de) zu veröffentlichen.

Im Fall einer Änderung des Vertrages hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist die EVE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.

- 4.2. Ziffer 4.1 gilt nicht für wesentliche Vertragsbestandteile wie Preisregelungen, Laufzeit und Kündigung.

#### **5. Laufzeit / Kündigung**

- 5.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Monatsende in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner kündbar. Soweit eine Preisfixierung nach Ziffer 3.2 vereinbart ist, ist die ordentliche Kündigung des Vertrages während des Fixierungszeitraums für beide Vertragspartner ausgeschlossen. Eine während des Fixierungszeitraums ausgesprochene fristgerechte Kündigung, die sich auf eine Beendigung des Vertrages zum Ablauf des Fixierungszeitraums bezieht, ist jedoch möglich.

- 5.2. EVE kann eine zulässige Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Der Kunde muss sich zwei Wochen nach Zugang des neuen Angebotes äußern, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt. Lehnt der Kunde das Angebot ab, oder äußert sich nicht innerhalb der eingeräumten Frist, wird die EVE die Entnahmestelle beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Die Entnahmestelle des Kunden ist nach Vertragsende, sofern der Kunde nicht einen anderen Lieferanten mit der Belieferung beauftragt, grundsätzlich keinem Lieferanten zugeordnet und wird durch den jeweiligen Grundversorger beliefert oder ggf. gesperrt, falls keine Grundversorgungspflicht besteht. Hierauf wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.

- 5.3. Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 5.4. EVE ist in den Fällen der Ziffer 8.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 8.2 ist EVE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffern 8.3 und 8.4 gelten entsprechend.

#### **6. Messung**

- 6.1. Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels der Messeinrichtung des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers. EVE darf für die Abrechnung die Messdaten des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers verwenden, die Messeinrichtung selbst ablesen, die Messeinrichtung durch einen Dritten ablesen lassen oder die Ablesung durch den Kunden verlangen, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EVE an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

- 6.2. Liegen keine Ablesedaten vor, darf die EVE den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt und diese ihm zumutbar war. Sofern der Kunde EVE nach Aufforderung keine Ablesedaten übermittelt und der Verbrauch daher geschätzt wird, verzichtet der Kunde bereits jetzt auf die Einrede der Verjährung für sich aus der Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs ergebende Nachforderungen, sofern die Selbstablesung ihm zumutbar war.

- 6.3. Bei Ermittlung des Zählerstandes zu Vertragsbeginn oder bei Preisanpassungen darf EVE eine rechnerische Abgrenzung vornehmen.

#### **7. Abrechnung / Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Die EVE rechnet das Entgelt grundsätzlich jährlich ab. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung in Höhe von 20,00 Euro pro Abrechnung, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG („Smart Meter“) ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform.

- 7.2. Die Abrechnung erfolgt zunächst auf Grundlage monatlicher Abschläge, die von EVE auf Grundlage des voraussichtlichen Verbrauchs nach beliebigem Ermessen festgelegt werden und Stellung einer turnusmäßigen Rechnung oder Schlussrechnung bei Ende der Belieferung. Ergibt sich bei der turnusmäßigen Abrechnung oder bei der Abrechnung nach Vertragsende eine Differenz zu den gezahlten Abschlägen, wird der Differenzbetrag erstattet bzw. nacherhoben.

- 7.3. Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungszugang, Abschläge zu dem von EVE festgelegten Zeitpunkt durch den Kunden im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens oder durch Überweisung zu zahlen.
- 7.4. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto der EVE. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EVE berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der Zahlungsfrist die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Kunde hat EVE für jede nach Verzugsbeginn erforderliche Mahnung die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Höhe von 3,00 Euro zu erstatten. Für jeden Bankrückläufer werden angemessene und berechnete fremde Gebühren an den Kunden weitergegeben. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 7.5. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber EVE nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- 7.6. Gegen Ansprüche von EVE kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## **8. Unterbrechung**

- 8.1. EVE ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Ankündigung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EVE berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen.
- 8.3. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 8.4. EVE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 8.5. Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 8.6. EVE wird die Belieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

## **9. Haftung**

- 9.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EVE von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde kann diese Ansprüche gegenüber dem für die Netzstörung Verantwortlichen geltend machen. EVE wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Störungsursachen und die Kontaktdaten des Netzbetreibers Auskunft geben, wenn ihm dies möglich ist.
- 9.2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

## **10. Änderung der Kundendaten / Umzug / Lieferantenwechsel**

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, EVE über Änderungen der Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Daten unverzüglich in Textform zu informieren. Der Kunde hat EVE insbesondere jeden Umzug mit einer Frist von vier Wochen vor dem Umzugstermin unter Angabe der neuen Vertragsdaten in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden schuldhaft verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber EVE für den nach seinem Auszug erfolgten Erdgasbezug Dritter, bis die Versorgung eines anderen Kunden an dieser Entnahmestelle durch den Grundversorger oder einen anderen Lieferanten aufgenommen wird.
- 10.2. Bei einem Umzug wird die Belieferung des Kunden an der neuen Entnahmestelle fortgesetzt, sofern der Kunde den Umzug rechtzeitig mitgeteilt hat und einer Ummeldung der Entnahmestelle beim zuständigen Netzbetreiber keine Hindernisse entgegenstehen. Bei einem Umzug innerhalb eines Netzgebietes wird die Belieferung des Kunden zu den laufenden Vertragsbedingungen fortgesetzt, bei einem Umzug in ein anderes Netzgebiet werden Veränderungen der Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebes, der Messung und Abrechnung und der Konzessionsabgabe gegenüber den Entgelten an der alten Entnahmestelle (Erhöhungen und Senkungen) an den Kunden entsprechend weitergereicht. Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 gelten entsprechend.
- 10.3. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die EVE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.

## 11. Datenschutz / Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der §§ 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Erdgaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von EVE im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Interessen auch verwendet, um Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen. Der Kunde erklärt mit der Auftragserteilung sein Einverständnis hierzu.
- 11.2. EVE ist mit Zustimmung des Kunden berechtigt, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Dritte keine Gewähr für die Vertragserfüllung bietet. Einer Zustimmung bedarf es nicht bei einer Gesamtrechtsnachfolge.
- 11.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Ort der Erdgasabnahme durch den Kunden.

## 12. Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

- 12.1. Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH, Rehfeldstraße 4, 29451 Danneberg; telefonisch: (05861) 8 00 98 - 0; E-Mail [info@eve-dan.de](mailto:info@eve-dan.de). Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- 12.2. Sollte ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) weitere Kontaktdaten: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- 12.3. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (030) 22480 500 oder (01805) 101000, Telefax: (030) 22480 323, [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## 13. Hinweise gemäß § 4 EDL-G

Energieeffizienz und Energieeinsparung:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)